

## **Antrag**

**der Abgeordneten Kersten Artus, Tim Golke, Heike Sudmann,  
Norbert Hackbusch, Dora Heyenn, Cansu Özdemir, Christiane Schneider  
und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

**Betr.: Streikrecht für gute Arbeit ist ein Grundrecht – es muss durch die  
Änderung bestehender Gesetze verteidigt werden**

Das Streikrecht ist ein Grundpfeiler der Demokratie. Nur durch Streiks können Gewerkschaften nach Ausschöpfen des Verhandlungsweges und dem Scheitern vorhergehender Arbeitskampfmaßnahmen ihren Forderungen wirksam Nachdruck verleihen. Und nur vor dem Hintergrund glaubwürdiger Streikdrohungen ist es möglich, tarifvertraglich geregelte Entgelte oder andere Arbeitsbedingungen zu erreichen. Jeder Eingriff höhlt dieses Grundrecht aus. Wer nicht wirkungsvoll streiken kann oder darf, dem bleibt nur das individuelle oder kollektive Betteln.

Zuletzt haben vor allem gesetzliche Veränderungen die Ausübung dieser Grundfreiheit erheblich erschwert. Hierzu gehören insbesondere Deregulierungen im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die Schaffung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes. Weil Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter von den Entleihbetrieben übernommen werden wollen und weil Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit befristeten Arbeitsverträgen unter dem Druck stehen, dass ihre befristeten Arbeitsverträge nicht verlängert werden könnten, verweigern sie sich eher einem Streik. Auch infolgedessen hat die Bindung von Tarifverträgen kontinuierlich abgenommen: Es wird Gewerkschaften und Belegschaften immer schwerer gemacht, mithilfe des Streiks oder auch nur der Androhung von Arbeitskampfmaßnahmen ihre Forderungen durchzusetzen. Überdies greifen bestreikte Unternehmen immer mehr auf den gezielten Einsatz von Leiharbeitskräften und befristeten Arbeitskräften in bestreikten Betrieben zurück, um damit einen Streik auszuhebeln. Eine Ursache besteht darin, dass die Europäische Menschenrechtskonvention diesbezüglich immer noch nicht in nationales Recht umgesetzt wurde, obwohl die Internationale Arbeitsrechtorganisation (ILO) eindeutige Auslegungen macht: Danach ist der Einsatz von Streikbrechern nicht zulässig.

Außerdem sind die Mitbestimmungsrechte eines Betriebsrats in der Streikphase ausgehebelt – sodass die Interessenvertretung nur noch sehr begrenzt wirksam die kollektiven Überwachungs- und Kontrollpflichten wahrnehmen kann und auf der Beteiligungsebene fast vollständig zum Erliegen kommt – insbesondere bei personellen Maßnahmen.

Hamburg erlebt seit einigen Monaten den wohl längsten Arbeitskampf seiner Geschichte: Die Beschäftigten der Firma Neupack in Hamburg-Stellingen stehen zusammen mit den Beschäftigten des zweiten Neupack-Werkes in Rotenburg/Wümme seit 1. November 2012 in einem unbefristetem Streik. Dass dieser so lange dauert, liegt vor allem daran, dass auf den Arbeitsplätzen zunächst Leiharbeitskräfte platziert worden sind, die später befristet eingestellt wurden. Zermürbende Gerichtsverfahren – Erlasse auf einstweilige Anordnungen und Kündigungen – verschärfen die Situation. Dass seit mehreren Monaten gestreikt werden muss, zeigt, wie das Grundrecht auf Streik ausgehöhlt wurde. Alle legitimen Mittel haben noch nicht zu einem Tarifvertrag geführt.

Es ist dringend geboten, das Streikrecht besser abzusichern.

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

1. Der Senat wird aufgefordert, umgehend auf Bundesebene nachfolgende gesetzliche Initiativen einzubringen:
  - a) Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) möge dahin gehend ergänzt werden, dass es künftig verboten ist, Leiharbeitskräfte in bestreikten Betrieben einzusetzen. Dieses Verbot gilt für Entleih- und Verleihbetriebe. Zuwiderhandlungen werden mit hohen Sanktionen bis hin zum Entzug der Betriebs-erlaubnis des Verleihbetriebs belegt.
  - b) Das Teilzeit- und Befristungsgesetz möge dahin gehend ergänzt werden, dass keine befristeten Einstellungen in einem Betrieb für die Zeit vorgenommen werden können, in der ein Betrieb bestreikt wird.
  - c) § 36 SGB III möge dahin gehend geändert werden, dass die Agentur für Arbeit an einen durch Arbeitskampf unmittelbar betroffenen Betrieb nicht mehr vermitteln darf.

§ 160 SGB III gehört dahin gehend geändert, dass er den Wortlaut des ursprünglichen § 116 AFG in der Fassung aus der Zeit vor dem 25. Mai 1986 erhält und somit Arbeitslosen- und Kurzarbeitergeld während Arbeitskämpfen wieder gezahlt werden.
  - d) Es sind gesetzliche Regelungen zu verankern, nach denen das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) ohne Einschränkung weiterhin Anwendung findet, sollte ein Betrieb bestreikt werden. Zudem möge § 99 Absatz 2 BetrVG ergänzt werden, sodass ein Zustimmungsverweigerungsrecht des Betriebsrats besteht, sollten eine Einstellung oder Versetzung während eines und in Zusammenhang mit einem Streik vorgenommen werden.
  - e) Es sind gesetzliche Regelungen zu verankern, die es den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften ermöglichen, Untersagungen zu erwirken, sollten die Verbote unter 1. a) und 1. b) nicht eingehalten werden.
2. Ferner wird der Senat aufgefordert,
  - a) bei der Bundesregierung initiativ zu werden, die aktuell von der EU-Kommission geplanten Verschlechterungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Durchsetzungsrichtlinie zur Entsenderichtlinie abzulehnen, und auf eine grundlegende Überarbeitung der Durchsetzungsrichtlinie sowie auf eine Revision der Entsendungsrichtlinie hinzuwirken mit dem Ziel, den Missbrauch von Entsendung ebenso wie Lohndumping zu verhindern, und wirksame Kontrollen sowie eine weiter gehende Generalunternehmerhaftung zu ermöglichen.
  - b) die Bundesregierung aufzufordern, sich im Europäischen Rat dafür einzusetzen, dass der Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus anderen EU-Ländern in einem bestreikten Unternehmen verboten wird.